



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 3a UVP-Gesetz

Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beabsichtigt den Schöpfwerksbetrieb im Polder Freesenbruch zu ordnen. Das marode Schöpfwerksbauwerk soll zurückgebaut und durch ein Schachtpumpwerk ersetzt werden. Zur Gewährleistung der Entwässerung des Einzugsgebietes werden Ein- und Ausschaltpeile ggf. saisonal unterschiedlich festgelegt.

Die geplante Maßnahme stellt ausschließlich eine Modernisierung des vorhandenen Schöpfwerksstandortes dar.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als eine Veränderung des Gewässers, wobei der bestehende Schöpfwerksbetrieb vorliegend wasserrechtlich zu prüfen und als Verwaltungsakt festzuschreiben ist. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c in Verbindung mit Punkt 13.18.2 der Anlage 2 zu § 3c des UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 23.7.2013, BGBl. I 2749) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 21.07.2015

Im Auftrag

Jan Trenkmann
Fachdienstleiter